

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung
Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz
Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33
E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.kalsdorf-graz.gv.at

RICHTLINIEN

für die Sozial Card der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz **ab 01.01.2026**

1. Die Sozial Card ist ab Ausstellungsdatum nur für das laufende Kalenderjahr gültig. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Wichtige Info: Betrifft nur „MUSIKSCHULBEITRAG“ im laufenden Schuljahr

(50 % Förderung – ausgenommen Instrumentenleihgebühr)

- Antrag – Fristende: **Vor den Semesterferien 2026**
- Wenn sich der/die Schüler/in vor dem 01.03. des laufenden Schuljahres abmeldet entfällt die Förderung für die Musikschule.

2. Zweck der Förderung

Durch diese Förderung sollen einkommensschwache Haushalte in der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz unterstützt werden.

3. Anspruchsberechtigung

Pro Haushalt kann EIN Antrag gestellt werden.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen

- die das 18. Lebensjahr vollendet und
- ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 30 Tagen in Kalsdorf bei Graz haben.

Keinen Anspruch haben

- BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und AsylwerberInnen

4. Einkommensgrenze (monatlich netto, das 13. und 14. Gehalt wird NICHT miteinberechnet):

Als Einkommensgrenze für die Gewährung der Sozial Card gelten die Einkommensgrenzen des Heizkostenzuschusses des Landes Steiermark und lauten wie folgt:

- Für Ein-Person Haushalte € 1.661,--
- Für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 2.492,--
- Für jedes Familienmitglied beizuliegende im Haushalt lebende Kind € 498,--

Berechnungsbeispiel für die monatliche Familieneinkommensgrenze (netto) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

- 1.) 1 Person € 1.661,-- + 2 Kinder zu je € 498,-- (€ 996,--) = **€ 2.657,--**
- 2.) 2 Personen € 2.492,-- + 2 Kinder zu je € 498,-- (€ 996,--) = **€ 3.488,--**

5. Als anrechenbares Einkommen gilt:

Voraussetzung für die Gewährung der Sozial Card Kalsdorf ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

a) Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit:

Das Monatsnettoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 3 Monate. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.

b) Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen. Wenn dieser unverschuldet nicht vorgelegt werden kann: Vorlage einer vom/von SteuerberaterIn erstellte Gewinn- und Verlustrechnung.

c) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft:

Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen anzurechnen (Jahresförderung:12);

d) Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit);

e) Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension):

Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres;

f) Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung;

g) Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld;

h) Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten);

i) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12;

j) Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld;

k) Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).

l) Leistungen nach dem Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz (ehem. BMS);

m) Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz;

n) Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten);

o) Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen;

p) Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder;

q) Familienbeihilfe ohne Kinderabsetzbetrag;

r) Taggelder von Präsenz- und Zivildienern;

s) Lehrlingsentschädigung;

Als Einkommen gelten insbesondere NICHT:

- Pflegegeld;
- Erhöhte Familienbeihilfe;
- Ruhegeld der Pflegeeltern;
- Pflegeelterngeld;
- Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind;
- Bundes- und Landesstipendien;
- Studien-, Schul- und Heimbeihilfe;
- Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe;
- Aufwandsentschädigungen, sowie einkommensteuerfrei (zB. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
- Wohnunterstützung
- Heizkostenzuschuss
- Heimopferrente

In Abzug gebracht wird:

Nachweislich **erbrachte** Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.

Abzugsfähige Ausgaben:

ANMERKUNG: Kommt nur "bei außerordentlichen Fällen" nach Behandlung in den zuständigen Gremien zum Tragen. Folgende lebensnotwendige monatliche Ausgaben sollen berücksichtigt werden, wenn jemand geringfügig über den Richtsatz liegt:

- Miete oder Kreditrate für Eigenheim;
- Strom
- Heizung

6. Erforderliche Unterlagen

- Passbild (muss nicht vom Fotografen sein) von der antragstellenden Person
- Eigener Meldezettel sowie der Meldezettel von aller im Haushalt lebenden Personen (HWS/NWS)
- Lichtbildausweis
- Nachweis über Familienbeihilfe
- Einkommensnachweise aller zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Monatslohnzettel nicht älter als 3 Monate; Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung; Pensionsnachweis; letztgültiger Einheitswertbescheid bei Land- und Forstwirten; Bezugsbestätigung vom AMS über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss; Bestätigung Wochen- und Kinderbetreuungsgeld; Bildungskarenzgeld; Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld; Einkünfte von Zeitsoldaten; Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern; Sozialunterstützung gem. StSUG; Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Stmk. BHG; erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedene EhegattInnen; erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder; Unfall- oder Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung;)
- Nachweis von „erhaltenen“ Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen;
- Nachweis von „erbrachten“ Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen).
- Nachweis der aufrechten Anmeldung der Musikschule (Abklärung gemeindeintern) / des Vereins
- Sachwalterschaftsbeschluss (wenn die Person, für die um die Sozialcard angesucht wird, besachwaltet wird)

7. Anzeige- und Rückerstattungspflicht

Die InhaberInnen der Sozial Card Kalsdorf haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Leistungen, die wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden, sind von den Leistungsbeziehern rückzuerstatten. Rückerstattungsansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

8. Antragstellung

Die Sozial Card Kalsdorf wird auf Antrag gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Sozial Card Kalsdorf.

Der Antrag kann im Marktgemeindeamt Kalsdorf bei Graz, im Bürgerservice, Ref. Soziales und Beihilfen gestellt werden.

9. Folgende Leistungen/Zuschüsse können die Besitzer einer Sozial Card erhalten:

- Schullandwoche und Schulausflugsaktionen: Pro Tag und pro Kind € 10,00.
- Kinderferienaktion: € 10,00 x 2;
- Schulstartgeld (€ 100,00 für 1. Klasse VS; MS bzw. Gymnasium / € 50,00 für 2. – 4. Klasse VS, MS bzw. Gymnasium und alle Schulformen nach der 8. Schulstufe z.B. HAK, HAS, BORG, PULME usw.) in Form von Kalsdorf-Gutscheinen;
- Kalsdorfer Sportvereine: 50 % Ermäßigung;
- Hallenbad (Jahreskarte und Tageseintritt): 50 % Ermäßigung (gilt nicht, wenn sowieso schon seitens der Gemeinde gefördert wird – keine Doppelförderung möglich)
- Sämtliche Gemeindeveranstaltungen (Kultur, Gesundheit usw.): 50 % Ermäßigung;
- Kalsdorfer Bibliothek: 50 % Ermäßigung;
- Essenbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen: 50 % Ermäßigung;

- Essensbeitrag für Essen auf Rädern: 50 % Ermäßigung;
- Eislaufkarten: 50 % Ermäßigung auf Saisonkarten (gilt nicht, wenn sowieso schon seitens der Gemeinde gefördert wird – keine Doppelförderung möglich);
- Weihnachtsunterstützung: € 30,-- /Einpersonenhaushalt; € 60,--/Familien;
- Musikschule: 50 % Förderung (für das laufende Schuljahr; nur bei Absolvierung des gesamten Schuljahres)
- PensionistInnen zahlen für das Ausleihen eines Krankenbettes nur € 50,00 statt € 150,00 und für das Ausleihen eines Rollstuhls nur € 10,00 statt € 70,00 - den Rest der Kautions übernimmt die Gemeinde
- Zusätzliche Fahrten für das S'Taxi für PensionistInnen – Hier wird die Grundgebühr statt für 4 Fahrten für 8 Fahrten übernommen.
- Übernahme des Beitrages für den Elternverein;